

II-2162 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 11031J

A n f r a g e

1981 -03- 25

der Abg. Dr. FEURSTEIN,

und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Grunderwerbssteuerbefreiung beim Erwerb von Wohnungen

Gemäß § 4 Abs.1 Z.3 Grunderwerbssteuergesetz 1955 ist der Ersterwerb von Eigentumswohnungen von einer Vereinigung mit der statutenmäßigen Aufgabe der Schaffung von Wohnungseigentum oder von einem gemeinnützigen Bauträger von der Grunderwerbssteuer befreit. Eine Beschränkung nach der Nutzfläche der Wohnung gibt es dabei nicht.

Beim Erwerb von Einfamilienhäusern und Reihenhäusern von einer Vereinigung mit der statutenmäßigen Aufgabe der Schaffung von Wohnungseigentum oder von einem gemeinnützigen Bauträger gilt diese Grunderwerbssteuerbefreiung gemäß § 4 Abs.1 Z.1 nur dann, wenn es sich um den sogenannten Kleinwohnungsbau handelt. Zu Kleinwohnungen zählen gemäß § 10 WGGDV Einfamilienhäuser mit einem Wohngeschoß nur dann, wenn die Nutzfläche höchstens 110 m² beträgt. Einfamilienhäuser mit zwei Wohngeschoßen zählen auch dann zu einer Kleinwohnung, wenn es sich um eine Nutzfläche mit höchstens 120 m² handelt. Dieses Ausmaß kann bis zu einem Fünftel überschritten werden.

Diese einschränkende Bestimmung in § 4 Abs.1 Z.1 bedeutet, daß beim Erwerb von Einfamilienhäusern bzw. Reihenhäusern von einer Vereinigung mit der statutenmäßigen Aufgabe der Schaffung von Wohnungseigentum oder von einem gemeinnützigen Bauträger Grunderwerbssteuer zu bezahlen ist, wenn diese Wohnungen in der Regel eine Nutzfläche von mehr als 130 m² aufweisen, während beim Erwerb einer Eigentumswohnung unter den gleichen Voraussetzungen keine Grunderwerbssteuer zu bezahlen ist.

Im Interesse einer möglichst breiten Streuung des Wohnungseigentums wäre es wünschenswert, alle Erschwernisse bei einer Eigentumsübertragung von gemeinnützigen Bauvereinigungen an Wohnungsinhaber zu beseitigen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, einer Novellierung des Grunderwerbssteuergesetzes 1955, die die Beseitigung der ungleichen Behandlung der Übereignung von Eigentumswohnungen und Einfamilienhäusern bzw. Reihenhäusern durch eine gemeinnützige Bauvereinigung an den Wohnungsinhaber zum Gegenstand hat, zuzustimmen ?*
- 2) Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen ?*